

**Gesetz über die Ablieferung von
Pflichtexemplaren an die Badische
Landesbibliothek in Karlsruhe und die
Württembergische Landesbibliothek in
Stuttgart
Vom 3. März 1976**

Zuletzt geändert durch
Haushaltsstrukturgesetz 2007
vom 12.02.2007 (Gbl. S.107)

Der Landtag hat am 18. Februar 1976 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart je ein Stück abzuliefern. Er hat ein Exemplar an die Landesbibliothek, in deren Bezirk das Druckwerk verlegt wird, unentgeltlich und frei von Versandkosten und das zweite Exemplar an die andere Landesbibliothek auf deren Anforderung gegen eine Entschädigung in Höhe von 50 v. H. des Ladenpreises frei von Versandkosten abzuliefern; die Entschädigung wird auf Antrag gewährt.

(1a) Für digitale Publikationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Digitale Publikationen sind Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden.

(2) Als innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegt gelten auch solche Werke, die einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches als Verlagsort nur in Verbindung mit einem anderen Ort nennen.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes ist auch der als Selbstverleger tätige Verfasser oder Herausgeber eines Druckwerks oder der Kommissions- und Lizenzverleger, sofern er im Werk genannt ist.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für den Drucker, bzw. Hersteller wenn das Druckwerk keinen Verleger hat.

(5) Auch für das erste Exemplar ist auf Antrag eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises zu gewähren, wenn die unentgeltliche Ablieferung insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerks dem Verleger oder Drucker nicht zugemutet werden kann.

(6) Der Bezirk der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe umfaßt die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg, der der Württembergischen Landesbibliothek die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen.

§ 2

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines Druck- oder sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, bildliche Darstellungen mit und ohne Text, Musiknoten, Landkarten, Ortspläne und Atlanten, Publikationen in Mikroform, audiovisuelle Materialien, Tonträger und Bildträger.

(2) Amtliche Druckwerke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Ausgabe und die Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und Einschränkungen der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Werken zu erlassen, für deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographische Verzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Laut Änderung des Pflichtexemplargesetzes vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) aufgehoben

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 12 und 22 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Presse vom 14. Januar 1964 (Ges.Bl.S. 11), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges.Bl.S. 124), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 3. März 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

*Dr. Filbinger Dr. Hahn Schiess
Gleichauf Dr. Eberle Dr. Brünner
Griesinger Dr. Mahler*

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplarverordnung) Vom 26. März 1976

Zuletzt geändert durch
Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 01.09.2000 (Gbl. S.664)

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976 (Ges.Bl.S. 216) wird verordnet:

§ 1

Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare

- (1) Die Pflichtexemplare müssen vollständig und einwandfrei sein.
- (2) Die Pflichtexemplare sind in der handelsüblichen Einbandart abzuliefern; sind mehrere Einbandarten handelsüblich, sind die Pflichtexemplare in der dauerhaftesten Einbandart abzuliefern. Wandkarten brauchen nur rohplano abgeliefert werden.
- (3) Einbanddecken, Sammelordner und dergleichen zu Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnlichen Veröffentlichungen sind ebenfalls abzuliefern; dergleichen Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register von Periodica.
- (4) Veränderte und unveränderte Neuauflagen einschließlich höherer Tausender sind abzuliefern, sofern sie als solche im Druckwerk unverschlüsselt gekennzeichnet sind. Von mehreren innerhalb eines Jahres erscheinenden unveränderten Auflagen sind nur einmal Pflichtexemplare abzuliefern. Unveränderte Neuauflagen von Schulbüchern für allgemeinbildende Schulen sowie von Landkarten sind nicht abzuliefern.
- (5) Erscheinen neben der Normalausgabe eines Druckwerks gleichzeitig noch andere Ausgaben, die sich nicht durch den Einband unterscheiden, wie Dünndruckausgaben, Studienausgaben, Mikroformausgaben und dergleichen, so genügt die Ablieferung der Normalausgabe. Erscheinen derartige Ausgaben zu einem späteren Zeitpunkt als die Normalausgabe oder weichen sie in der Titelei von der Normalausgabe ab, so sind Pflichtexemplare dieser Ausgabe ebenfalls abzuliefern. Luxusausgaben, die neben normalausgestatteten Ausgaben erscheinen, sind nicht abzuliefern, es sei denn, sie sind vollständiger als die Normalausgabe.

§ 2

Ablieferungsfristen

- (1) Die Pflichtexemplare sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ohne vorherige Anforderung abzuliefern. Dies gilt auch für die einzelnen Hefte und Lieferungen von fortlaufend erscheinenden Werken. Die Frist ist gewahrt, wenn die Belegstücke innerhalb des angegebenen Zeitraums abgesandt werden.
- (2) Verbreitung im Sinne des Absatzes 1 ist diejenige Tätigkeit, durch die das Werk nach Herstellung einem größeren, individuell bestimmten oder unbestimmten

Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird.

(3) Hält der Ablieferungspflichtige die unentgeltliche Abgabe des ersten Exemplars eines bestimmten Werkes für unzumutbar, so kann er die Gewährung einer Vergütung nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes bei der für seinen Bezirk zuständigen Landesbibliothek beantragen. Der Antrag soll begründet und innerhalb der Frist des Absatzes 1 gestellt werden. Die Ablieferungspflicht nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3

Verfahren bei der Ablieferung

(1) Wünschen die Ablieferungspflichtigen eine Empfangsbestätigung für die abgelieferten Pflichtexemplare, so müssen sie einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beilegen; eine Ausfertigung erhalten sie als Empfangsbestätigung von der zuständigen Landesbibliothek zurück.

(2) Die Landesbibliotheken werden ermächtigt, von der Produktion der Druckwerke des jeweils anderen Bezirks nur den Teil zu erwerben, für dessen Sammlung, Inventarisierung und bibliographische Verzeichnung auch an der zweiten Landesbibliothek ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Ablieferungspflichtigen können die für die Landesbibliothek des anderen Bezirks bestimmten zweiten Exemplare zusammen mit den für die Landesbibliothek ihres Bezirks bestimmten Pflichtexemplaren bei dieser abliefern.

(4) Ein Antrag auf Entschädigung für das zweite Exemplar gilt als gestellt, wenn eine auf die zweite Bibliothek ausgestellte Rechnung in doppelter Ausfertigung beiliegt. Auf der Rechnung soll neben den Titeln der Druckwerke auch deren International Standard Book Number aufgeführt sein.

§ 4

Einschränkungen der Ablieferungspflicht

(1) Nicht abzuliefern sind

1. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften;
2. Sonderdrucke aus Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken, soweit die Sonderdrucke kein eigenes Titelblatt haben;
3. Listen von Ausstellungsstücken ohne weiteren Text;
4. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter;
5. Vordrucke, Eintragungsbücher, Malbücher ohne Text, Modellbaubögen;
6. Akzidenzdrucksachen wie Werbeschriften, Prospekte, Preislisten, Verkaufskataloge u.ä.

(2) Die Landesbibliotheken können auf die Ablieferung einzelner Zeitungen oder bestimmter Zeitungsausgaben verzichten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Landesbibliothek über die Ablieferung

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Presse vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl.S. 261) außer Kraft.

STUTTGART, den 26. März 1976.

In Vertretung
PIAZOLO